

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 02.10.2014 fand in Scheid, im Gemeindehaus, eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Scheid statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Bildung der Ausschüsse; Rechnungsprüfungsausschuss - Wahl der Mitglieder

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Scheid einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Ausschuss aus je 6 Mitgliedern besteht. Stellvertreter sollen keine bestellt werden. Nach den Bestimmungen der Hauptsatzung sind diese 6 Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen. Da der Gemeinderat ausschließlich aus 6 Ratsmitgliedern besteht, kann in diesem Falle auf die o. g. Wahl verzichtet werden, da alle 6 Ratsmitglieder somit kraft Ihres Ratsmandates Mitglied im Ausschuss sind.

Bildung der Ausschüsse; Haupt- und Finanzausschuss - Wahl der Mitglieder

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Scheid einen Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet

das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Ausschuss aus 6 Mitgliedern besteht. Stellvertreter sollen keine bestellt werden. Nach den Bestimmungen der Hauptsatzung sind diese 6 Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen. Da der Gemeinderat ausschließlich aus 6 Ratsmitglieder besteht, kann in diesem Falle auf die o. g. Wahl verzichtet werden, da alle 6 Ratsmitglieder somit kraft Ihres Ratsmandates Mitglied im Ausschuss sind.

Festlegung Bekanntmachung Dringlichkeitssitzung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Auf Grund der notwendigen Neufassung der Hauptsatzung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist es notwendig, dass der Rat im Rahmen eines Beschlusses festgelegt, in welchem Medium die Dringlichkeitssitzungen des Rates und der Ausschüsse bekannt gegeben werden soll (§ 1 Abs. 4 Neufassung Hauptsatzung).

Auch mangels anderweitiger Alternativen schlägt die Verwaltung vor, dass Dringlichkeitssitzungen mit verkürzter Einladungsfrist zukünftig auch weiterhin im Trierischen Volksfreund bekannt gegeben werden sollen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, dass die Bekanntmachungen i. S. d. § 1 Abs. 4 Neufassung Hauptsatzung im Trierischen Volksfreund erfolgen sollen.

Geschäftsordnung des Gemeinderates - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt. Nach der Neuwahl des Gemeinderates gilt die bisherige Geschäftsordnung für die Dauer von sechs Monaten weiter, soweit der Rat keine neue Geschäftsordnung beschließt. Zum 25.11.2014 würde sodann die Muster-Geschäftsordnung geltend erlangen.

Als Anlage liegt diesem Tagesordnungspunkt ein Entwurf einer Geschäftsordnung bei. Dieser basiert, wie die vorherige auch, auf der Muster-Geschäftsordnung, die das Ministerium des Innern und für Sport mittels Verwaltungsvorschrift vom 21.11.1994, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.05.2009 (§ 37 Abs. 2 GemO), erlassen hat.

Neben kleineren redaktionellen und gestalterischen Änderungen schlägt die Verwaltung, für folgende Punkte Änderungen gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung vor:

- § 2 Form und Frist der Einladung:
Der bisherige Absatz 1a) wurde gelöscht. Die Regelungen bzgl. des Absatzes 1a wurden allesamt in dem neuen Abschnitt 7 neu aufgenommen und ergänzt.
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen:
Die Vergabe von Aufträgen hat neueren rechtlichen Bewertungen generell in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen.

- § 26 Niederschrift:
Der Absatz 4 wurde inhaltlich verschoben und ausschließlich auf den Abschnitt 7 - § 34 verwiesen.
- § 27 Wahl Ausschussmitglieder:
In der bisherigen Geschäftsordnung wurde das Verfahren, wonach die Verhältnisse in den Ausschüssen festzulegen sind, gestrichen, da diese sich gesetzlich geändert haben. Insofern erfolgt ausschließlich eine Verweisung auf die derzeit gültige gesetzliche Regelung.
- Abschnitt 7 - Gremieninformationssystem Session - komplett:
Dieser Abschnitt mit den §§ 32 – 34 wurde komplett neu eingefügt und regelt die Möglichkeiten zur Nutzung des Gremieninformationssystem Session. Die Nutzung ist ausschließlich freiwillig und nicht verpflichtend für die Rats- und Ausschussmitglieder.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 37 Abs. 1 GemO).

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Geschäftsordnung in der als Anlage beigefügten Fassung.

Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2015 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die aktuelle Rechtsprechung und das daraus resultierende neue Satzungsmuster von Rheinland-Pfalz, das eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinde- und Städtebundes und des Städtetages Rheinland-Pfalz unter Beteiligung des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur erarbeitet hat, ist Anlass für die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2015.

Dem Rat wurde der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt ist, vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Aufhebung einer Teilfläche des Wirtschaftsweges "Beim Seibertsborn", Flur 2, Flurstück 32

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Scheid beabsichtigt die teilweise Aufhebung der Wirtschaftswegeparzelle „Beim Seibertsborn“, Flur 2, Flurstück 32.

Gemäß § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurG) können Wege- bzw. Wegeteilflächen aufgehoben werden, wenn die Wirtschaftswege die gemeinschaftlich öffentliche Zweckbestimmung und Verkehrsbedeutung verloren haben. Dies wird grundsätzlich angenommen, wenn der tatsächlich nicht mehr vorhandene Weg nur Grundstücke erschließt, die über andere Wirtschaftswege, die auch in der Örtlichkeit noch vorhanden sind, sichergestellt ist.

Aus dem beigefügten Lageplan ist der aufzuhebende Teil der Wirtschaftswegeparzelle Flur 2, Flurstück 32 farblich dargestellt.

Zur Aufhebung eines Wirtschaftsweges ist nach § 58 Abs. 4 FlurG der Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Wirtschaftswegeparzelle erforderlich. Ein Entwurf der Satzung liegt diesem Beschlussvorschlag bei. Vor Erlass einer solchen Satzung ist es notwendig, dass den Anliegern die Möglichkeit eingeräumt wird, evtl. vorliegende Bedenken und Anregungen vorzutragen, über

die im Rahmen einer weiteren Sitzung zu beraten wäre. Nach Satzungsbeschluss bedarf die Satzung sodann der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Vulkeineifel.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Verfahren zur Aufhebung der Wirtschaftswegeteilfläche Flur 2, Flurstück 32, durchzuführen. Das betroffene Grundstück ist in der Übersichtskarte, die als Anlage beigefügt ist, farblich markiert.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, diese Entscheidung bekannt zu machen und den Anliegern zu ermöglichen, Anregungen und Bedenken zu der beabsichtigten Aufhebung geltend zu machen, über die im Rahmen einer nächsten Sitzung beraten wird.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung stand eine Pachtangelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung an.